

Allgemeine Beförderungsbedingungen

Familien Lifte Isny GmbH Lifte Felderhalde Isny

§ 1 Geltungsbereich

1. Die durch Aushang und Internet bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages und gelten für die Beförderung von Personen und beim Aufenthalt auf dem Gelände der Familien Lifte Isny.
2. Zum Gelände der Lifte Felderhalde gehören die Schleppliftrassen, Stationen, Förderband und deren Zu-/Abgänge und Pisten sowie das Gelände des Funparks, der Rodelpiste und des Bikeparks.
3. Soweit für Skiabfahrtsstrecken, Bikepark usw. eine Haftung der Familien Lifte Isny GmbH nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln (z. B. FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer, Snowboarder, ...) wird hingewiesen. Pistenkennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Auf die in § 5 näher bezeichneten Folgen wird verwiesen. Die Hinweisschilder bzw. ausgehängten Beförderungsbedingungen sind zu beachten. Für den Bikepark wird zusätzlich auf die AGB des Bikeparks verwiesen.
4. Der Beförderungsvertrag mit der Familien Lifte Isny GmbH dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte, Beschneigungsgeräte und Betriebspersonal auf dem Gelände der Familienlifte Isny im Einsatz. Nach Betriebsschluss ist die Nutzung sämtlicher Einrichtungen und des Geländes der Familien Lifte Isny GmbH untersagt. Dies gilt auch ausdrücklich für den Bikepark und die zugehörigen Bike-Abfahrten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

1. Allgemein gültige Bestimmungen:
 - 1.1. Hinweisschilder und Nutzungsbedingungen zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich und unaufgefordert zu befolgen.
 - 1.2. Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen Fahrgäste und der Anlage noch die Umwelt gefährdet sind. Sie dürfen den Betriebsablauf keinesfalls stören.
 - 1.3. Vom Liftpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebes, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anlagen und im Beförderungsverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 - 1.4. Die Familien Lifte Isny GmbH behält sich die Öffnung bzw. die Betriebseinstellung einzelner Anlagen aus betrieblichen Gründen vor.
 - 1.5. Sofern das Liftpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - 1.5.1. die Liftanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit oder die Fahrgäste geöffnet sind, zu betreten
 - 1.5.2. Hindernisse zu schaffen, die Anlagen unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen
 - 1.5.3. an anderen als dazu bestimmten Stellen ein- und auszusteigen
 - 1.5.4. die Fahrzeuge außerhalb der Stationen zu verlassen
 - 1.5.5. Gegenstände im Gelände der Familien Lifte Isny wegzuerwerfen
 - 1.5.6. während der Beförderung zu rauchen
 - 1.5.7. missbräuchlich Abschaltvorrichtungen zu betätigen
 - 1.5.8. die Anlage sowie dazugehörige Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen (für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom

Verursacher die Kosten oder mindestens € 100,- zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt)

- 1.6. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsanlagen sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen
 - 1.7. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden
 - 1.8. Mit dem Kauf einer Fahrkarte stimmt der Gast den allgemeinen Beförderungsbedingungen vollumfänglich zu
 - 1.9. Das Winterwandern und Schlittenfahren auf den Skipisten ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
 - 1.10. Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass weder ihre Sicherheit noch die Sicherheit der anderen gefährdet ist.
2. Bestimmungen für die Beförderung mit dem Schlepplift:
- 2.1. Die Benutzung eines Schleppliftes setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet.
 - 2.2. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
 - 2.3. Das aus der Liftspur fahren (Slalomfahren) sowie das Platzwechseln während der Fahrt ist verboten
 - 2.4. Die Schlepptrasse außer zur Beförderung zu betreten
 - 2.5. Bei Winterbetrieb gilt zusätzlich
 - 2.5.1. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen Liftanlagen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben dem Kind fahren. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, dem Kind mit dem sie auf einem Schleppbügel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu geben. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe, zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, die Anlage zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung des Schlepplifts und die erforderlichen Verhaltensweisen erklären. Dies schließt auch einen Stillstand der Anlage mit ein.
 - 2.5.2. Ein einzelnes Kleinkind darf zwischen den Beinen einer Aufsichtsperson befördert werden
 - 2.5.3. Der Transport von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben
 - 2.5.4. Die Beförderung von Kindern in einer Rückentrage (Kraxle) ist aus Sicherheitsgründen verboten
 - 2.5.5. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet
 - 2.6. Bei Sommerbetrieb gilt zusätzlich
 - 2.6.1. Bei Nutzung mit Fahrrädern ist das Beschleunigen und Bremsen während der Fahrt verboten. Die Auffahrt hat mit tiefer Sattelposition und ohne fixierte Pedalclips zu erfolgen (beidbeinige Standsicherheit bei plötzlicher Stillsetzung der Liftanlage)
3. Räum- und Streupflicht:
Die Räum- und Streupflicht entspricht auf dem Gelände des Unternehmens aufgrund der alpinen Lage nicht der üblichen Räum- und Streupflicht.

§ 3 Beförderung von Personen

1. Die Betriebszeiten werden in den Stationen bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt. **Achtung:** bei besonderen Witterungsbedingungen (z.B. Sturm) können die Fahrbetriebszeiten durch den Betreiber angepasst werden.
2. Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird die Fahrgeschwindigkeit der Liftanlage zum Einsteigen herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Die Beförderung von in der Mobilität eingeschränkter Personen obliegt dem Ermessen des Betriebspersonals.
3. Der Liftbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden.
4. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Beförderung von Sachen

1. Die Mitnahme von Rucksäcken, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist insoweit gestattet, als dadurch keine Gefahren für Personen oder die jeweilige Liftanlage entstehen. Die Entscheidung hierzu liegt im Ermessen des Betriebsleiters / Betriebswarts.
2. Tiere können zur Beförderung nicht zugelassen werden.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung/Entzug des Fahrausweises

1. Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
 - 1.1. die die geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen nicht einhalten oder die Anweisungen des Liftpersonals nicht befolgen
 - 1.2. die den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Unternehmens oder des Betriebsbediensteten nicht entsprechen
 - 1.3. die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen am Lift - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen, den Betriebsablauf erheblich stören oder den Betrieb in unzumutbarer Weise schädigen
 - 1.4. die sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen
 - 1.5. die durch ihren Zustand oder ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung gefährden oder zu öffentlichem Ärgernis Anlass geben
 - 1.6. die betrunkenen oder berauschten Eindruck machenEine Rückerstattung des Fahrpreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Der Fahrausweis kann Personen auf Dauer oder zeitweise entzogen werden:
 - 2.1. die die Sicherheit an der Liftanlagen gefährden
 - 2.2. die Gebots-, Hinweis- und Verbotstafeln missachten
 - 2.3. die durch Missachtung der geltenden Regeln Dritte gefährden oder verletzen
 - 2.4. die den Anweisungen des Liftpersonales nicht nachkommen
3. Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren vorbehalten
4. Der Unternehmer kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und für all seine Anlagen, Gebäude und seine Grundstücke ein Hausverbot erteilen.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

1. Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, die einen Fahrausweis gelöst haben. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis - an den Kontrollzonen unaufgefordert, sowie auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
2. Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.
3. Der Fahrausweis ist grundsätzlich nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif.
4. Für Inhaber von persönlichen Zeitfahrausweisen besteht Ausweispflicht. Kinder und Jugendliche müssen sich über ihr Alter ausweisen, sofern das Alter nicht aufgrund der Körpergröße einwandfrei festgestellt werden kann. Die Ausweispflicht gilt auch für einheimische Fahrgäste.
5. Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind und geschlossen bezahlen. Gruppen die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
6. Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird kein Ausgleich gewährt.
7. Für nicht benutzte Fahrkarten besteht weder Umtauschrecht noch ein Recht auf Rückerstattung.

§ 7 Kartenmissbrauch - Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zu Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:
 - 1.1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
 - 1.2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorweisen kann
 - 1.3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich bei Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ
 - 1.4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt
 - 1.5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird. Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1.1 und 1.3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat
2. Das erhöhte Beförderungsentgelt des Abs. 1 beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch € 50.–.
3. Es erfolgt eine Strafanzeige wegen dem Verdacht auf Erschleichung einer Leistung (§ 265a StGB) bzw. des Verdachts des Betruges (§ 263 StGB) bei der zuständigen Polizeidienststelle
4. Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, welche die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebung entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Bei besonderen Witterungsbedingungen können die Fahrbetriebszeiten durch den Betreiber angepasst werden bzw. bleiben die Anlagen gegebenenfalls geschlossen.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

1. Der Liftbetreiber haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
2. Für Verschulden haftet der Liftbetreiber nur, wenn den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschl. Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Liftgelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Liftpersonal zu übergeben.

§ 11 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Liftbetriebs sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Bereiche der Liftanlage auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) werden eingehalten.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO in Verbindung mit dem LDSG. Daten werden im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und LDSG unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden sich sowohl an den jeweiligen Aushängen aber auch an den Kassen und im Internet. Bei Fragen erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten postalisch unter:

Familien Lifte Isny GmbH
Datenschutzbeauftragter
Leutkircher Straße 22
88450 Berkheim

§ 12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren 3 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Liftunternehmens. Gerichtsstand für alle Klagen gegen den Liftbetreiber ist der Sitz des Liftbetreibers.

§ 14 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Isny, April 2020

Familien Lifte Isny GmbH